



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

12. März 2026

BFH konkretisiert Anforderungen an die tatsächliche Durchführung von Gewinnabführungs- verträgen

In seiner heute veröffentlichten Entscheidung I R 37/22 vom 5. November 2025 befasst sich der BFH mit höchst relevanten Fragen der Durchführung von Gewinnabführungsverträgen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG. Insbesondere äußert sich der BFH erstmals zu den zeitlichen Anforderungen an die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrages.

Im Streitfall wurden die Ansprüche auf Gewinnabführung und diesbezügliche Zinsen über Jahre hinweg auf einem Verrechnungskonto „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“ verbucht, auf dem darüber hinaus weder Gegenforderungen noch wie auch immer geartete Pauschalzahlungen erfasst wurden. Auch zu einem regelmäßigen Rechnungsabschluss ist es nicht gekommen.

I. Zeitliche Anforderungen an die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Gewinnabführungsvertrag

In seiner heute veröffentlichten Entscheidung äußert sich der BFH erstmals zu der höchstrichterlich noch nicht entschiedenen und in der Literatur kontrovers diskutierten Frage, innerhalb welcher Frist mit Blick auf die für die Organschaft erforderliche „Durchführung des Vertrags“ die Ansprüche aus dem Gewinnabführungsvertrag tatsächlich zu erfüllen sind. Wie bereits das vorinstanzliche FG Köln, hält auch der BFH eine **zeitnahe Erfüllung** der aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Ansprüche für erforderlich.

Als zeitnah definiert der BFH einen Zeitraum von **zwölf Monaten nach Fälligkeit** des jeweiligen Anspruchs. Die Zwölf-Monats-Frist begründet der I. Senat mit einem Verweis auf § 355 Abs. 2 HGB, wonach bei Kontokorrentverhältnissen regelmäßig nach zwölf Monaten ein Rechnungsabschluss vorzusehen sei.

Die überwiegende Auffassung im Schrifttum, nach der eine Erfüllung der Ansprüche aus dem Gewinnabführungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bzw. einem angemessenen Zeitpunkt danach ausreiche, lehnt der BFH ab. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG, der eine Durchführung des Gewinnabführungsvertrags „während“ der gesamten Geltungsdauer – und nicht erst an deren Ende – verlangt. Darüber hinaus würde eine Ausdehnung des zeitlichen Erfüllungsrahmens zur Folge haben, dass die Steuerpflichtigen die Organschaft unbegrenzt rückwirkend zerstören könnten. Es bestünde somit die Option, sich noch Jahrzehnte nach Abschluss des Gewinnabführungsvertrags durch ein Unterlassen der endgültigen Tilgung der Ansprüche rückwirkend gegen eine Besteuerung nach Organschaftsgrundsätzen zu entscheiden.

Ob und inwieweit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geringfügige Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsdurchführung unschädlich sein können, musste der BFH vorliegend nicht abschließend entscheiden. Denn eine solche lag, da die Klägerin im Zeitpunkt der möglichen Aufrechnung (Vereinbarung vom 18.12.2017) die Zwölf-Monats-Frist für die Erfüllung der Gewinnabführungsverpflichtungen in jedem Fall weit überschritten hatte, hier nicht vor.



Aus dem gleichen Grund musste der BFH auch nicht abschließend darüber befinden, unter welchen Voraussetzungen ein Gewinnabführungsvertrag durchgeführt wird, wenn es aufgrund besonderer Umstände zu Verzögerungen bei der Fälligkeit der Ansprüche kommt.

II. Bilanzielle Erfassung der Ansprüche aus dem Gewinnabführungsvertrag

Der BFH bestätigt in seiner Entscheidung zugleich seine Rechtsprechung **I R 37/19** vom 2. November 2022 zur Zweistufigkeit der Durchführung von Gewinnabführungsverträgen (bilanzielle Erfassung und tatsächliche Erfüllung). Danach bezieht sich die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG nicht nur auf die tatsächliche Erfüllung der aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten. Vielmehr sei es in einem ersten Schritt erforderlich, die entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen (der Organgesellschaft und wohl auch des Organträgers) zu **bilanzieren** und zu **buchen**. Hierfür ließ es der BFH im Streitfall genügen, dass die Verbindlichkeiten zur Abführung der in den Streitjahren erzielten Gewinne auf einem gesonderten Konto gebucht und kumuliert unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“ ausgewiesen wurden. Sofern aus den Kontennachweisen objektiv nachvollzogen werden könne, dass die entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Organträger gebucht und in der Bilanz ausgewiesen sind, sei ein Einzelausweis der jeweiligen Gewinnabführungsverpflichtungen aus Sicht des BFH nicht erforderlich.

III. Tatsächliche Erfüllung über Verrechnungskonten

Abschließend äußert sich der BFH in seiner Entscheidung auch zu den Anforderungen an die Erfüllung von Gewinnabführungsansprüchen über Verrechnungskonten.

Zwar könne die Buchung auf einem Verrechnungskonto grundsätzlich geeignet sein, eine im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG erforderliche tatsächliche Erfüllung der Ansprüche herbeizuführen. Dies gelte jedoch nicht, wenn auf dem nämlichen Konto lediglich die Ansprüche auf Gewinnabführung und Zinsen gebucht werden, jedoch eine Buchung von Gegenforderungen oder



Pauschalzahlungen, die einen Ausgleich erst ermöglicht hätten, und insbesondere ein regelmäßiger Rechnungsabschluss, wie er in § 355 HGB für Kontokorrentkonten vorgesehen ist und der zivilrechtliche Voraussetzung für das Erlöschen der auf dem Konto eingestellten Forderungen und Verbindlichkeiten sei, nicht erfolgt sind.



Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht Newsflash“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

